

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und die Aufgaben der Justizorgane

Die umfangreichen Aufgaben der Landwirtschaft verlangen gebieterisch die rationelle Nutzung des Bodens als Hauptproduktionsmittel. Das gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern ganz besonders auch für andere Zweige der Volkswirtschaft bei Eingriffen in die landwirtschaftliche Bodennutzung. Die vielseitigen Anforderungen der Gesellschaft an unser Territorium erfordern, daß der Schutz des landwirtschaftlichen Bodens als eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe in allen Wirtschaftszweigen und -bereichen beachtet wird. Bisher fallen jährlich viele Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Produktion aus, weil unverantwortlich und leichtfertig in einem nicht vertretbaren Umfang für die verschiedensten Zwecke Boden entzogen wird.

Die Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung (Bodennutzungsverordnung) vom 17. Dezember 1964 (GBl. 1965 II S. 233) soll die rationelle Bodennutzung gewährleisten helfen. Als wesentliche Ergänzung der Investitionsgesetzgebung trägt sie zugleich zur schrittweisen Durchsetzung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei.

Zum Geltungsbereich der Verordnung und zur Abgrenzung der Zuständigkeiten

In den §§ 1 bis 4 sind die grundsätzlichen Erfordernisse rationeller landwirtschaftlicher Bodennutzung aufgeführt. Alle sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe tragen eine hohe Verantwortung, sämtliche nutzbaren Flächen — bei ständiger Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit — planmäßig zu nutzen.

Die §§ 5 bis 12 sind den Beziehungen zwischen Landwirtschaft und anderen Volkswirtschaftszweigen bei Eingriffen in die landwirtschaftliche Bodennutzung gewidmet. Das war bisher nicht oder nur ungenügend rechtlich geregelt. Ausgehend von den Erfordernissen des Schutzes des landwirtschaftlichen Bodens und der landwirtschaftlichen Produktion (§ 5) und den Formen der Nutzungsbeschränkung (§ 7 Abs. 1) werden in diesem Teil der Verordnung folgende Probleme behandelt: die Vertragsbeziehungen der bodenbeanspruchenden Betriebe zu den LPGs und anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 7 Abs. 1—3, § 9 Abs. 1); die Mitwirkung der staatlichen Organe der Landwirtschaftsleitung im Standortgenehmigungsverfahren oder in sonstigen Vorbereitungsverfahren (§8); die Vorbereitung von Eingriffen größeren Umfangs durch eine Kommission des Rates des Kreises (§ 12); Grundsätze für die Ausgleichung entstehender Wirtschafterschwernisse und für Schadenersatzleistungen an die Landwirtschaftsbetriebe (§6, § 9 Abs. 2, § 10).

Umfaßt werden dabei also nur die Beziehungen zur sozialistischen Landwirtschaft. Hierzu gehören nach § 2 und § 14 die sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich GPG) sowie die Betriebe der Binnenfischerei (einschließlich Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer). Die Bestimmungen gelten also nicht für die nichtsozialistisch bewirtschaftete Landwirtschaft sowie für andere Bereiche der Bodennutzung (Nutzung durch private Hauseigentümer, durch Kleingärtner u. ä.). In diesen zuletzt genannten Bereichen steht nur die materielle Entschädigung der

Grundstückseigentümer, Pächter und dinglich Berechtigten im Vordergrund.

Entsprechend dem besonderen Anliegen, die Auswirkungen eines Eingriffs auf die Produktion so belange möglichst gering zu halten, bezieht sich die Verordnung weiterhin nur auf die Verhältnisse bei der Bodennutzung. Die Beziehungen zu den Bodeneigentümern, z. B. LPG-Mitgliedern als Eigentümern ihres eingebrachten Bodens, bleiben von der Verordnung unberührt (vgl. § 7 Abs. 3 und 4).

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Verordnung neben Eingriffen in die Bodennutzung auch die Beschränkung der Nutzung von Gebäuden und Anlagen umfaßt¹. Boden, Gebäude und damit verbundene Anlagen bilden für die landwirtschaftliche Produktion eine bestimmte Einheit, so daß jede Nutzungsbeschränkung hinsichtlich eines dieser Objekte einen empfindlichen Eingriff in das gesamte Betriebsgeschehen eines sozialistischen Großbetriebes bewirkt. Die betriebs- und agrarökonomischen Untersuchungen zur Ausgleichung der auftretenden Wirtschafterschwernisse bei rationellster Nutzung der verbleibenden Produktionsmittel erfordern stets eine komplexe Betrachtung. Das spiegelt sich sowohl in den abzuschließenden Verträgen, im staatlichen Zustimmungsverfahren, in der Berechnung und Erstattung der Wirtschafterschwernisse und Schäden als auch in anderen Fragen wider, die die Verordnung regelt.

Entsprechend diesem Geltungsbereich ergibt sich, daß mit den §§ 5 bis 12 der Verordnung stets Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben (im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes) erfaßt werden. Deshalb sind bei daraus herrührenden Streitigkeiten die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

Wenn Unstimmigkeiten bereits bei der Vorbereitung der Baumaßnahme auftreten, die sich als gegensätzliche Meinungen der Wirtschaftszweige im Zustimmungsverfahren der Staatsorgane ausdrücken, ist in § 8 Abs. 3 und 4 ein Beschwerdeverfahren bei den übergeordneten Landwirtschaftsleitungsorganen vorgesehen. Die letzte Entscheidung trifft der Rat des Bezirks durch Ratsbeschluß. Damit wird berücksichtigt, daß die Landwirtschaft gegenüber der Volkswirtschaft keine Sonderinteressen wahrnimmt. Bei sich widersprechenden Interessen geben letzten Endes die Erfordernisse des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses im Bezirk, die im allseitig bilanzierten Plan des Bezirks zum Ausdruck kommen, den Ausschlag.

Besonders hingewiesen sei auf die Ordnungsstrafbestimmungen in § 13. Unter Ordnungsstrafandrohung stehen demnach alle Verletzungen der Grundforderungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens und der landwirtschaftlichen Produktion entsprechend § 5 sowie der eigenmächtige Eingriff der bodenbeanspruchenden Betriebe in die landwirtschaftlichen Nutzungsbeziehungen (ohne Zustimmung und ohne Vertragsabschluß bzw. über das vereinbarte Ausmaß hinaus; vgl. § 10 Abs. 1). Aber nicht nur gegen Betriebe anderer Volkswirtschaftszweige, sondern auch gegen die Landwirtschaftsbetriebe

¹ Auf die LPGs bezogen gehören dazu volkseigene und genossenschaftseigene sowie private Objekte, die die LPGs entweder von ihren Mitgliedern auf Grund eines Nutzungsvertrags oder über den Rat des Kreises zur unentgeltlichen Nutzung übernommen haben.